

SATZUNG

des

Tennisclub Ahldorf e.V.

7240 Horb-Ahldorf

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der im Vereinsregister beim Amtsgericht Horb eingetragene Verein führt den Namen

TENNISCLUB AHLDORF e.V.

Der Sitz des Vereins ist 7240 Horb a.N. - Ahldorf

Der Tennisclub Ahldorf e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts - steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung - durch Pflege des Tennissports und Förderung des Jugend.

Der Club ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. in Stuttgart, dessen Satzung er anerkennt.
Demgemäß unterwirft er und dessen Mitglieder sich auch den Satzungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung, Amateurordnung) des Württ. Tennis-Bundes e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mitgliedschaft: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Club besteht aus aktiven, passiven, jugendlichen und Ehrenmitgliedern.
Jugendliche Mitglieder sind solche, die im Laufe des Kalenderjahres das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder vollenden.
2. Sämtliche Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Clubs zu benutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.
Hiervon gilt jedoch folgende Einschränkung:
Jugendliche Mitglieder unterliegen den vom Vorstand festzulegenden Beschränkungen in der Benützung der Platzanlage oder Teilnahme an einzelnen und bestimmten Veranstaltungen.
Jugendliche Mitglieder haben bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung keine Stimme und können nicht in Organe des Clubs gewählt werden.

...

3. Sämtliche Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen einmaligen oder laufenden Beiträge oder Umlagen zu entrichten. Bei der Festsetzung der Mitgliederbeiträge soll der Beitrag für passive Mitglieder niedriger sein, als der Beitrag für aktive Mitglieder. Außerdem soll bei mehreren Familienmitgliedern eine Ermäßigung gewährt werden. Die Beiträge sind zum 1. April jeden Jahres fällig.
Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt eintreten, entrichten zu der Aufnahmegebühr den vollen Jahresbeitrag bei der Aufnahme.

§ 3

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein erfordert einen schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens 31.03. eines Jahres.
Austrittserklärungen im Verlauf eines Jahres wirken stets erst auf diesen Zeitpunkt.
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden:
 - ca) wegen Verstoß gegen die Zwecke, wegen Schädigung des Ansehens oder der Belange des Clubs,
 - cb) wegen unsportlichen oder unehrenhaften Verhaltens.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied mündlich oder schriftlich ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Frage der Wahrung des in der Satzung für den Ausschluß vorgesehenen Verfahrens handelt. Beitragspflicht besteht im Falle der Ausschließung bis zum Abschluß des Geschäftsjahres.

3. Änderung der Mitgliedschaft

- a) Mitglieder, die dem Verein wenigstens 10 Jahre als ordentliches Mitglied angehörten, können ihre Mitgliederrechte bei Ausscheiden aus dem aktiven Sport an eines ihrer Kinder übertragen, wenn sie gleichzeitig die passive Mitgliedschaft erwerben. In diesen Fällen entfällt die Zahlung der ausständigen Aufnahmegebühr.
- b) Können ordentliche oder Jugend-Mitglieder den Sport nicht ausüben, sei es wegen vorübergehender Abwesenheit vom Wohnsitz oder aus Gründen der Berufsausbildung oder aus Gesundheitsrücksichten, kann das Ruhen der Mitgliedschaft beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich vor dem 1. April einzureichen.

Der Beitrag während des Ruhens der Mitgliedschaft entspricht dem des passiven Mitglieds. Bei Jugendlichen wird zur Erhaltung der Mitgliedschaft die Hälfte des Jahresbeitrages erhoben.

- c) Mitglieder, die die aktive Dienstzeit in der Bundeswehr ableisten, zahlen die Beiträge, die bei ruhender Mitgliedschaft erhoben werden.

§ 4

Auszeichnung verdienter Mitglieder

1. Persönlichkeiten, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit.

§ 5

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Zwischen dem 1. Januar und dem 31. März eines jeden Jahres findet die ordentliche Versammlung der Mitglieder statt, auf deren Tagesordnung folgende Punkte stehen müssen:
 - a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassiers
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl des Vorstandes (nur im Wahljahr) und der Kassenprüfer
2. Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung an den Vorstand eingereicht werden.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er es für erforderlich hält oder wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Anträge, über die beschlossen werden soll, verlangen. Die Einberufung enthält die Tagesordnung und muß mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung ergehen.

4. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

5. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Stimmenmehrheit.

Stimmenthaltungen werden bei der Mehrheitszählung nicht gewertet.

Auf Antrag wird geheim abgestimmt, wenn mindestens 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht.

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung angekündigt waren und zwar unter Angabe des Paragraphen in Kurzfassung und des Vorschlages.

Anträgen zur Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung kann durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung entsprochen werden.

6. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und in das alle gefaßten Beschlüsse aufzunehmen sind.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.

2. Er besteht aus 9 gleichberechtigten Mitgliedern.

Er setzt sich zusammen aus

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Kassier und
dem Schriftführer sowie dem Jugendwart und vier Vorstandsmitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich.

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; die Wahl ist geheim, sofern die Versammlung nicht einstimmig anders beschließt.

Erhält unter mehr als zwei Kandidaten keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt.

3. Der erste oder zweite Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.

4. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen, so oft die Geschäftsführung es erfordert oder aber wenn mindestens drei Vorstandmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 8

1. Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Disziplinarordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Jugendordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Vorstand für den Erlaß der Ordnungen zuständig.

2. Sonderausschüsse

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand auch Sonderausschüsse berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen.

§ 9

Vereinsvermögen

1. Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Einziehung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen sowie die damit zusammenhängende Korrespondenz führt der Kassier für den Vorstand durch. Seine Rechnungsführung wird vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei gewählten Kassenprüfern überprüft.
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassenführung des Clubs zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Etwaige Überschüsse, die der Verein erzielt, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Anteile aus Überschüssen, ebensowenig erhalten Mitglieder aus Mitteln des Vereins Zuwendungen, die den Amateurbestimmungen zuwiderlaufen. Kein Mitglied darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht faßt. Zur Beschlußfassung bedarf es
 - a) der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat
 - b) der Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Clubmitglieder, das nach dem Mitgliederverzeichnis zu errechnen ist,
 - c) der Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes,
 - d) einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Sind die Voraussetzungen der Ziffern b und c nicht erfüllt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist. Die Abstimmung muß schriftlich und geheim mit "Ja" oder "Nein" erfolgen.

2. Bei Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung Horb-Ahldorf übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dann dem neugegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von 20 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeindeverwaltung das Vermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 11

Kein Mitglied kann sich darauf berufen, daß es die Bestimmungen der Satzung nicht kennt.

Die Satzung kann bei jeder Mitgliederversammlung und im übrigen bei den Vorstandsmitgliedern jederzeit eingesehen werden.

§ 12

Disziplinordnung:

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Interessen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluß gemäß § 3 Ziff. 2c der Satzung.

Vorstehende Satzung wurde rechtmäßig von der Gründungsversammlung am 09.03.1985 beschlossen und von der ordentlichen Mitgliederversammlung 1991 geändert und ergänzt.

1. Vorsitzender: _____

2. Vorsitzender: _____

Schriftführer : _____

Kassier : _____

Jugendwart : _____

Vorstandsmitglieder: _____